

Praxis der Insolvenz

Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater

Bearbeitet von

Dr. Siegfried Beck, Peter Depré, Dr. Hubert Ampferl, Prof. Dr. Hans-Dieter Braun, Thomas Dobler, Joachim Exner, Markus Gempel, Dr. Thorsten Graeber, Harald Heck, Grit Heidrich, Dr. Andrea Heilmaier, Dr. Johannes Holzer, Dr. Oliver Jenal, Dr. Volker Kammel, Dr. Raik Kilper, Prof. Dr. Peter Kothe, Dr. Christa Kraemer, Joachim Kühne, Antje Lambert, Stefan Lehmeier, Reiner Mühlbayer, Dr. Ulf Pechartscheck, Dr. Christian Pelz, Michael Pluta, Dr. Wolfgang Popp, Dr. Andreas Ringstmeier, Dr. Tobias Wittmann, Dr. Markus Wimmer, Dr. Frank Thomas Zimmer, Joachim Zobel, Ralf Zuleger, Dr. Michael Zupancic

F. Die Gläubigerversammlung

I. Die Gläubigerautonomie als Prinzip des Insolvenzrechts

Die **haftungsrechtliche Zuweisung** des schuldnerischen **Vermögens** an die Gesamtheit der Gläubiger und das daraus folgende Prinzip ihrer gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Befriedigung (§ 1 S. 1 InsO)²¹⁴ sind Grundsätze, auf Grund derer es gerechtfertigt ist, ein Insolvenzverfahren einzuleiten und durchzuführen. Wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, ist es nur zu gut verständlich, dass jeder Insolvenzgläubiger²¹⁵ ein besonderes Interesse daran hat, auf seine Forderung eine möglichst hohe Quote zu erhalten. Dieses Interesse entspricht auch dem **Verfahrenszweck** und wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass ein fachkundiger Insolvenzverwalter eingesetzt wird, der für die weitere Behandlung der Insolvenzmasse (sei es durch deren Verwertung oder Fortführung des Betriebes) verantwortlich ist. Die Einsetzung des Insolvenzverwalters bringt es allerdings auch mit sich, dass die Gläubiger ein Interesse daran haben, bei dessen Entscheidungen in einem gewissen Umfang mitzuwirken, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und nicht zuletzt auch zu kontrollieren.

Eine Übertragung dieser Aufgaben auf das Gericht wäre zwar denkbar, aber äußerst unpraktisch, weil die Interessen der Gläubiger nur mittelbar vertreten werden könnten und das Gericht dadurch seine Stellung als unabhängiger Sachwalter verlieren würde. Es entspricht deshalb den Prinzipien des § 1 InsO besser, die Interessen der Gläubiger unmittelbar in das Verfahren einfließen zu lassen.²¹⁶ Man spricht dabei von der **Gläubigerautonomie**,²¹⁷ die auf Grund der weitgehenden, für den Verfahrensverlauf und Verwertungserfolg oftmals entscheidenden **Mitwirkungsrechte** auch als **Selbstverwaltung** der Gläubiger bezeichnet werden kann.

Dass bei der Vielzahl von Gläubigern gewisse **Organe** geschaffen werden müssen, in denen diese Rechte ausgeübt werden können, entspricht den Anforderungen an einen geordneten Ablauf des Verfahrens. Dazu gehört auch, dass die Mitwirkung innerhalb dieser Organe einer gesetzlichen Regelung und Kontrolle unterliegt.²¹⁸ Das Gesetz hat die angesprochene Mitwirkung in der **Gläubigerversammlung** (§§ 74 ff. InsO) und dem **Gläubigerausschuss** (§§ 67 ff. InsO) vorgesehen, von denen im Folgenden die Rede sein wird.

II. Bedeutung

Die **Gläubigerversammlung** (§ 74 Abs. 1 InsO) ist das wichtigste Organ, das die Insolvenzordnung den Gläubigern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Verfügung stellt. Sie ist ausschließlich Vertretungsorgan der absonderungsbe-

²¹⁴ Dazu → Rn. 1.

²¹⁵ Zum Begriff → Rn. 94 ff.

²¹⁶ Ausf. *Oelrichs* S. 7 ff.

²¹⁷ Dazu ausf. *Paulus* DZWIR 1999, 53 ff.

²¹⁸ Zu den Grenzen der Gläubigerautonomie vgl. *Oelrichs* S. 9 ff.

rechtigten Gläubiger sowie der Insolvenzgläubiger und hat wegen ihrer treuhänderähnlichen Stellung anders als der Insolvenzverwalter und der **Gläubigerausschuss** auch die Interessen der anderen Beteiligten zu wahren; sie ist damit ausschließlich ein Organ der Mitwirkung und Selbstverwaltung der Gläubiger und (anders als beispielsweise Rechtsanwälte) kein Organ der Rechtspflege. Ihre Tätigkeit hat keine Außenwirkung, so dass sie – anders als der Insolvenzverwalter – im Rechtsverkehr nicht als Partei kraft Amtes auftreten darf. Die Entscheidungen der Gläubigerversammlung haben mithin nur **verfahrensinterne Bedeutung** und binden den Insolvenzverwalter ausschließlich im Innenverhältnis. Dass sich dieser auch an die Beschlüsse der Gläubigerversammlung hält, überwacht wiederum das Insolvenzgericht (§ 58 InsO), so dass ein reibungsloses Zusammenspiel innerhalb des Verfahrens gewährleistet ist.

III. Aufgaben

- 178 Die Gläubigerversammlung wird mit intern bindender Wirkung nur in den im Folgenden aufgeführten,²¹⁹ gesetzlich vorgesehenen Fällen tätig und stellt dabei Vorgaben für die weitere **Abwicklung des Verfahrens** auf.²²⁰ Darüber hinaus kann sie jedoch bei dem Insolvenzverwalter die Durchführung der ihr zweckmäßig erscheinenden Aufgaben anregen, ohne dass dadurch eine Bindungswirkung entsteht.
- 179 Die **Gläubigerversammlung** wird im Allgemeinen (§ 74 InsO) oder auch für spezielle Gelegenheiten einberufen. Sie findet dann als **Berichtstermin** (§ 156 InsO), **Prüfungstermin** (§§ 176 ff. InsO) und **Schlussstermin** (§ 197 InsO) statt. Das Planverfahren sieht einen **Erörterungs- und Abstimmungstermin** vor (§ 235 InsO).

Übersicht 15

Gläubigerversammlung				
Berichtstermin	Erörterungs- und Abstimmungstermin	Prüfungstermin	Schlussstermin	Allgemeine Gläubigerversammlung

- 180 Eine der wichtigsten Mitwirkungsmöglichkeiten der Gläubigerversammlung ist die **Wahl des Insolvenzverwalters** (§ 57 S. 1 InsO).²²¹ Die Gläubigerversammlung kann darüber hinaus seine Entlassung beantragen (§ 59 Abs. 1 S. 2 InsO), von ihm Rechnungslegung fordern (§ 66 InsO), Auskünfte und Berichte verlangen (§§ 71, 156 InsO) und den Geldverkehr und -bestand prüfen (§ 79 InsO).

²¹⁹ → Rn. 179 ff.

²²⁰ *Oehlrichs* S. 26.

²²¹ Dazu → Rn. 47; *KPB/Lüke* § 57 Rn. 2.

Die Gläubigerversammlung entscheidet ferner über die Einsetzung des **Gläubigerausschusses**, seine Zusammensetzung (§ 68 InsO) und Entlassung (§ 70 S. 2 InsO). Sie wirkt ferner bei der Verwaltung des Vermögens mit, indem sie über die Behandlung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 Abs. 2 InsO), die Stilllegung oder Fortführung des schuldnerischen Betriebes (§§ 157, 158 Abs. 2 S. 1 InsO) und die Vornahme einer vorläufig untersagten Rechtshandlung (§ 161 InsO) entscheidet. Sie stimmt ferner **Rechtshandlungen** des Insolvenzverwalters **von besonderer Bedeutung** zu (§ 160 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO) und ist bei der Einstellung des Verfahrens mangels Masse anzuhören (§ 207 Abs. 2 InsO). **181**

Bei der Verwertung der Masse wirkt die Gläubigerversammlung allgemein (§ 159 InsO) und speziell bei der **Betriebsveräußerung** an besonders interessierte Personen (§ 162 InsO) oder unter Wert (§ 163 InsO) mit. Sie kann von dem Schuldner nach § 97 Abs. 1 S. 1 InsO stets Auskunft verlangen und entscheidet darüber, ob ihm **Unterhalt** zu gewähren ist (§ 100 Abs. 1 InsO). Besondere Mitwirkungsrechte hat die Gläubigerversammlung im **Planverfahren**, das die Gläubigerautonomie in weitestgehender Form verwirklicht. Sie kann den Insolvenzverwalter mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragen (§ 157 S. 2 InsO, was allerdings wegen des eigenen Planinitiativrechts des Insolvenzverwalters keinen rechten Sinn macht),²²² stimmt der Fortsetzung der Verwertung und Verteilung zu (§ 233 S. 2 InsO) und entscheidet über die Annahme des Plans (§§ 244 ff. InsO). **182**

Bei der **Eigenverwaltung** des Schuldners übt die Gläubigerversammlung ihre Kontrollrechte durch den Antrag auf Zulassung der Eigenverwaltung (§ 271 Abs. 1 InsO) und deren Aufhebung (§ 272 Abs. 1 Nr. 1 InsO) sowie der Anordnung der Zustimmungsbefähigung von Rechtsgeschäften des Schuldners (§ 277 Abs. 1 InsO) aus. Sie nimmt auch den Schuldnerbericht und die Stellungnahme des Sachwalters entgegen (§ 281 Abs. 2 InsO), kann die Ausarbeitung eines Insolvenzplans in Auftrag geben (§ 284 Abs. 1 InsO) und den Treuhänder mit der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners beauftragen (§ 292 Abs. 2 InsO). **183**

Zu den **Aufgaben** der **Gläubigerversammlung** vgl. Übersicht 16. **184**

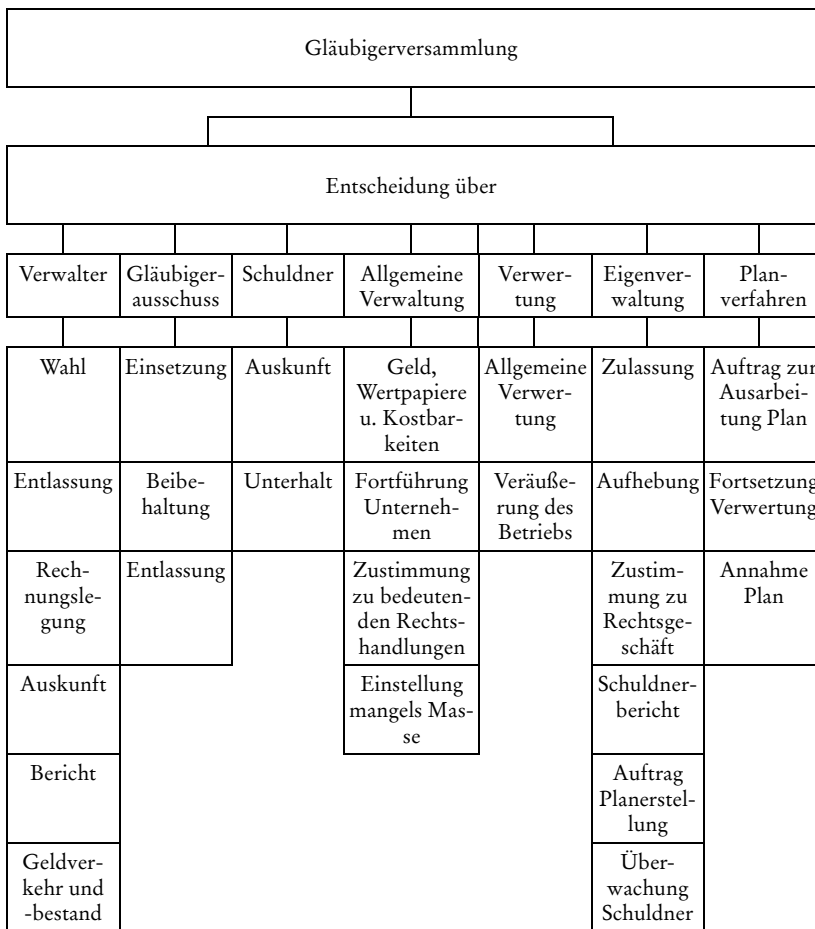
IV. Einberufung

Die Gläubigerversammlung wird nach pflichtgemäßem **Ermessen** des Insolvenzgerichts einberufen. Von den Verfahrensbeteiligten kann ihre Einberufung jedoch auch nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 InsO mit der sofortigen Beschwerde erzwungen werden, wenn ihnen nach § 75 Abs. 1 InsO gestellten Anträgen nicht nachgekommen wurde. Der **Antrag** kann von dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss sowie einzelnen Gruppen von Gläubigern gestellt werden. § 75 Abs. 1 Nr. 3 InsO bestimmt hierzu, dass es sich um mindestens fünf absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger handeln muss, deren Absonderungsrechte und Forderungen $\frac{1}{5}$ der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungs- und nicht nachrangig-

²²² Vgl. KPB/Onusseit § 157 Rn. 25.

gen Insolvenzforderungen ergibt. Will nur einer der genannten Gläubiger den Antrag stellen oder besteht die Gruppe aus weniger als fünf Personen, so müssen die dafür erforderlichen Forderungen $\frac{2}{5}$ der oben genannten Summen betragen (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Übersicht 16



186 Begünstigt durch diese Regelung sind in erster Linie die **Groß- und Sicherungsgläubiger**, da das Gericht eine summarische Betrachtung nach der Wertigkeit der Forderungen anstellt. Kleine und mittlere Gläubiger sind deshalb darauf angewiesen, sich mit ihren Wünschen nach Einberufung einer Gläubigerversammlung entweder an den Insolvenzverwalter oder den Gläubigerausschuss zu wenden oder den Konsens mit solchen Gläubigern bzw. Gläubiger-

gruppen zu suchen, die auf Grund ihrer Forderungshöhe berechtigt sind, Anträge zu stellen.

Wird die Gläubigerversammlung nach Maßgabe des § 75 InsO, der Anordnung im Eröffnungsbeschluss (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder den für die speziellen Gläubigerversammlungen geltenden Vorschriften einberufen (die Frist hierfür beträgt nach § 75 Abs. 2 InsO höchstens zwei Wochen), so erfolgt ihre **Durchführung** unter der Leitung des Insolvenzgerichts (§ 76 Abs. 1 InsO), dh, im Regelfall durch den dafür nach § 18 Abs. 1 RpfLG zuständigen **Rechtspfleger** oder, falls sich dieser das Verfahren vorbehalten hat (§ 18 Abs. 2 RpfLG)²²³ durch den Insolvenzrichter. 187

V. Abstimmung

Abgestimmt wird in der Gläubigerversammlung, falls der Insolvenzplan keine andere Regelung vorsieht, mit absoluter Mehrheit, die sich alleine nach der **Höhe der Forderungen** richtet. Neben der Forderungsmehrheit kennt das Gesetz die Kombination mit einer **Kopfmehrheit** nur bei der Abwahl des gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters nach § 57 S. 2 InsO.²²⁴ Nach § 76 Abs. 2 InsO kommt ein Beschluss dadurch zustande, dass mehr als die Hälfte der abstimmenden Absonderungs- oder Insolvenzgläubiger der Maßnahme zustimmt. Stimmberechtigt sind alle angemeldeten und nicht bestrittenen Forderungen (§ 77 Abs. 1 S. 1 InsO). Auch für die Absonderungsberechtigten²²⁵ ist nach § 77 Abs. 2 InsO eine Feststellung des Stimmrechts vorgesehen.²²⁶ Bei bestrittenen Forderungen kommt es darauf an, ob sich die erschienenen Beteiligten und der Insolvenzverwalter einigen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet nach § 77 Abs. 1 S. 2 InsO das Insolvenzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen und hat dabei unter Heranziehung der vorgelegten Unterlagen (insbesondere der der Forderungsanmeldung nach § 174 Abs. 1 S. 2 InsO beigefügten Urkunden) zu überprüfen, ob die Forderung besteht oder nicht. Gegen eine **Entscheidung des Rechtspflegers** im Hinblick auf das Stimmrecht kann jeder Gläubiger – allerdings nur im Termin – eine **Entscheidung des Richters** herbeiführen.²²⁷ Fehlerhafte Beschlüsse der Gläubigerversammlung, die unter Verstoß gegen die Mehrheitserfordernisse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung zustandekommen, sind unwirksam und im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht zu beachten. Eine Aufhebung durch das Insolvenzgericht ist deshalb nicht erforderlich.²²⁸ 188

Für die Wahrung der Rechte der Gläubiger kommt es also entscheidend darauf an, dass diese in der Gläubigerversammlung anwesend oder vertreten sind. Eine **schriftliche Abstimmung** ist auch bei Großverfahren mit einer Vielzahl von Gläubigern trotz der dadurch auftretenden logistischen Probleme nicht zulässig.²²⁹ Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Gericht gem. § 5 Abs. 2 189

²²³ Dazu → Rn. 18.

²²⁴ KPB/Lüke § 57 Rn. 4.

²²⁵ Zum Begriff → § 9 Rn. 44.

²²⁶ Dazu KPB/Kübler § 77 Rn. 31.

²²⁷ KPB/Kübler § 77 Rn. 24; vgl. dazu auch → § 58 Rn. 28.

²²⁸ Oelrichs S. 77f.6.

²²⁹ KPB/Kübler § 76 Rn. 21.

S. 1 InsO ein **schriftliches Verfahren** durchführt; in diesem Fall kann mangels eines mündlichen Termins nur schriftlich abgestimmt werden.²³⁰ Weitaus häufiger tritt hingegen der Fall ein, dass in der Gläubigerversammlung niemand erscheint. Das Gericht ist in diesem Fall nicht etwa verpflichtet, die **Gläubigerversammlung zu vertagen**, sondern wird diese durchführen. Es kann sich dabei auch nicht an die Stelle der in der Versammlung nicht anwesenden Gläubiger setzen, weil es ausschließlich deren eigene Angelegenheit ist, ihre Rechte zu wahren. Erscheint also kein Gläubiger, so bleibt es bei den durch das Gericht getroffenen Regelungen, vor allem bei dem eingesetzten Insolvenzverwalter und den bestellten Mitgliedern des Gläubigerausschusses.²³¹

- 190 Nach § 78 Abs. 1 InsO hat das Insolvenzgericht die Möglichkeit, einen mit verfahrensrechtlichen Mitteln ansonsten nicht anfechtbaren **Beschluss der Gläubigerversammlung aufzuheben**, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht. Davon kann man dann ausgehen, wenn ein Gläubiger oder eine Gläubigergruppe unangemessen bevorzugt wird, um auf diese Weise einen Sondervorteil zu erhalten. Einen entsprechenden Antrag kann der Insolvenzverwalter, ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger in der Gläubigerversammlung stellen.

G. Der Gläubigerausschuss

I. Zweck und Rechtsstellung

- 191 Die Natur des Insolvenzverfahrens bringt es mit sich, dass darin nicht nur rechtliche, sondern in erster Linie **wirtschaftliche Entscheidungen** getroffen werden müssen. Die Gläubigerversammlung an allen Entscheidungen teilnehmen zu lassen, wäre bereits wegen der Modalitäten ihrer Einberufung für das Verfahren mehr hinderlich als nützlich. Es bedarf deshalb eines weiteren Organs, das den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung flexibel unterstützen, aber auch überwachen kann.²³² Aufgrund des Prinzips der **Gläubigerautonomie** muss dieses Organ seine Legitimation direkt von der Gesamtheit der Gläubiger und lediglich durch Vermittlung der Gläubigerversammlung erhalten, von dieser aber selbstständig, unabhängig und weisungsfrei sein. Erforderlich ist ferner, dass der Aufgabenkreis dieses Organs durch das Gesetz bestimmt ist.

- 192 § 69 InsO sieht deshalb die Bildung eines Gläubigerausschusses vor. Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, die **Interessen der Insolvenzgläubiger** zu wahren, um dem Prinzip der gemeinschaftlichen Befriedigung so nahe wie möglich zu kommen. Darüber hinaus überwacht der Gläubigerausschuss die ordnungsgemäße **Verfahrensabwicklung** im Allgemeinen und berücksichtigt dadurch auch die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten. Seine Funktion lässt sich deshalb mit der des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft verglei-

²³⁰ KPB/*Prütting* § 5 Rn. 52.

²³¹ KPB/*Kübler* § 76 Rn. 23.

²³² Dazu *Oelrichs* S. 34.

chen.²³³ Der Gläubigerausschuss stellt für die Gläubiger ein wichtiges Instrument dar, mit dem sie auf wesentliche Entscheidungen des Verfahrens **Einfluss** nehmen und ihre Befriedigungsaussichten sichern oder gar erhöhen können. Insolvenzgläubiger sollten durch aktive Mitwirkung im Gläubigerausschuss dazu beitragen, dass das Verfahren in ihrem Sinne (dh, durch bestmögliche Befriedigung ihrer Forderungen) gesteuert wird.²³⁴ Das gilt auch in Nachlassinsolvenzverfahren.²³⁵ Insbesondere in Großverfahren kann der Gläubigerausschuss den Insolvenzverwalter wesentlich unterstützen, indem er dessen Entscheidungen nach außen hin faktisch legitimiert und so dazu beiträgt, deren **Akzeptanz** in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten zu erhöhen.²³⁶ Die Unterstützung und Überwachung des Insolvenzverwalters findet ihre Grenze jedoch in dem Verbot von Weisungen; hieraus folgt, dass eine ohne Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgenommene Handlung des Insolvenzverwalters wirksam ist.²³⁷

Die Gläubigerversammlung darf in die **Unabhängigkeit** des Gläubigerausschusses prinzipiell nicht dadurch eingreifen, dass sie sich an seine Stelle setzt.²³⁸ Sie kann auf Entscheidungen des Gläubigerausschusses lediglich indirekt einwirken, indem sie die Abwahl seiner Mitglieder betreibt. Auch das Insolvenzgericht hat nicht die Möglichkeit, den Gläubigerausschuss umfassend zu überwachen, darf also insbesondere nicht in dessen Geschäftsführung eingreifen oder sein Selbstorganisationsrecht²³⁹ durch Erteilung von Weisungen verletzen. Allerdings ist nach § 70 S. 1 InsO die **Entlassung eines Mitglieds** von Amts wegen aus wichtigem Grund (besonders gravierende Pflichtverletzungen wie Gläubigerbegünstigungen etc) möglich; entsprechende Anträge können auch die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Gläubigerversammlung stellen. 193

II. Aufgaben

Der **Gläubigerausschuss** hat vielfältige **Aufgaben**,²⁴⁰ von denen vor allem die **Mitwirkungs-** und **Zustimmungsrechte** für das Verfahren von Bedeutung sind. Die Fülle der Aufgaben des Gläubigerausschusses verbietet eine eingehende Darstellung im Zusammenhang mit seiner Beteiligung am Insolvenzverfahren. Nähere Ausführungen finden sich deshalb in § 10 dieses Handbuchs. 194

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle jedoch sein, dass Mitwirkungsrechte bei der Entscheidung über die **Anlegung** bzw. **Hinterlegung** von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 Abs. 1 S. 1 InsO), der Bestimmung des bei einer **Abschlagsverteilung** zu verteilenden Bruchteils (§ 195 Abs. 1 S. 1 InsO), bei der **Einstellung des Verfahrens** (§ 214 Abs. 2 S. 1 InsO), der **Aufstellung des** 195

²³³ Holzer FS Beck, 2016, S. 271 (281).

²³⁴ Cranshaw FP 2014, 204, 207.

²³⁵ Holzer FP 2016, 79 (83).

²³⁶ KPB/Kübler § 69 Rn. 3.

²³⁷ KPB/Kübler § 69 Rn. 21.

²³⁸ Zu Ausnahmen vgl. → § 9 Rn. 24.

²³⁹ Dazu Gundlach/Frenzel/Schmidt NZI 2005, 304 (305).

²⁴⁰ Dazu Holzer Rn. 731 ff.

Insolvenzplans (§§ 218 Abs. 3, 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und der **Bestätigung des Plans** (§ 248 Abs. 2 InsO) bestehen. Eine Zustimmung des Gläubigerausschusses ist erforderlich bei der **Unterhaltsgewährung** an den Schuldner und seine Angehörigen (§ 100 Abs. 2 InsO), dem Absehen von der Aufstellung eines Verzeichnisses der Massegegenstände (§ 151 Abs. 3 S. 3 InsO), der Stilllegung des schuldnerischen Unternehmens vor dem **Berichtstermin** (§ 158 Abs. 1 InsO) und der Zustimmung zu besonders bedeutsamen Handlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO) sowie des Schuldners bei Eigenverwaltung (§ 276 InsO).

196 Der Gläubigerausschuss hat ferner das Recht, sich über wesentliche Dinge des Verfahrens, zum Teil bereits im Vorfeld einer Beschlussfassung, zu informieren. Dazu steht ihm gegenüber dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter nach § 97 Abs. 1 InsO ein allgemeines **Informationsrecht** zu, das gegenüber dem Insolvenzverwalter im Planverfahren besonders ausgestaltet ist (§ 261 Abs. 2 InsO). Vor einer Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens ist das Insolvenzgericht verpflichtet, den Gläubigerausschuss über den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterrichten (§§ 215 Abs. 1 S. 2, 258 Abs. 3 S. 2 InsO). Im Planverfahren bekommt der Ausschuss den Plan nach § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO zur Stellungnahme zugeleitet und ist vor dessen Bestätigung anzuhören (§ 248 Abs. 2 InsO). Der Insolvenzverwalter ist ferner verpflichtet, den Gläubigerausschuss von der Nichterfüllung oder Nichterfüllbarkeit von überwachten Ansprüchen zu unterrichten. Ähnliches gilt bei der Eigenverwaltung: Dort muss der Sachwalter den Gläubigerausschuss über zu erwartende Nachteile bei der Fortsetzung der Eigenverwaltung informieren (§ 274 Abs. 3 S. 1 InsO). Darüber hinaus kann der Gläubigerausschuss zur **Schlussrechnung** (§ 66 Abs. 2 S. 2 InsO), zum Verwalterbericht (§ 156 Abs. 2 S. 1 InsO) und zum Plan (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO) Stellung nehmen und hat auch das Recht, Anträge zu stellen und bei ihrer Ablehnung (obwohl er keine Rechtspersönlichkeit hat!) sofortige Beschwerde einzulegen (§§ 59 Abs. 2, 3 und 75 Abs. 1, 3 InsO).

197 Der Gläubigerausschuss wurde in der Vergangenheit von manchen Gerichten **bereits im Amtsverfahren** vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt, obwohl das Gesetz diese Möglichkeit nicht vorgesehen hat.²⁴¹ Für den vorläufigen Insolvenzverwalter war dies in einigen Verfahren – insbesondere bei der Fortführung des Unternehmens – eine wertvolle Hilfe.²⁴² Diese Praxis ist bei größeren Verfahren mit lebenden Unternehmen gesetzlich festgeschrieben worden (vgl. dazu § 22a Abs. 1 InsO). Der vorläufige Gläubigerausschuss wirkt insbesondere an der Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters mit (§ 56a InsO).²⁴³

²⁴¹ AG Köln Beschl. v. 29.6.2000 – 72 IN 178/00, ZIP 2000, 1350 (1351); Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen eV/*Fuchs*, Insolvenzrecht auf dem Prüfstand, S. 1 (20); *Kind* FS Braun, 2007, 31 (44 ff.); *Uhlenbruck* ZIP 2002, 1373 (1374).

²⁴² AG Köln Beschl. v. 29.6.2000 – 72 IN 178/00, ZIP 2000, 1350 (1351); *Kind* FS Braun, 2007, 31 (44 ff.); anders wohl *Pape* ZinsO 1999, 675 (676).

²⁴³ Dazu *Steinwachs/Vallender/Cranshaw*, S. 10 ff.